Ordnungsbehördliche Verordnung

über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Schloß Holte“ in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 02.09.2020

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz LÖG NRW) vom 16.11.2006(GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), erlässt die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 01.09.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Schloß Holte“

(1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Schloß Holte anlässlich des Weihnachtsmarktes am dritten Adventssonntag in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Der räumliche Bereich, in dem eine Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist, ergibt sich aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage. Maßgeblich für die Zugehörigkeit einer Verkaufsstelle zu dem in der Anlage festgelegten räumlichen Bereich ist die postalische Anschrift oder mindestens ein öffentlicher Geschäftszugang oder eine Schaufensterfront der Verkaufsstelle zu einem der genannten Straßenbereiche.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten Anlass des Weihnachtsmarktes Schloß Holte geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses nicht mehr stattfinden, so gilt die Regelung in § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort getroffenen Regelung offen hält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am Tagen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als örtliche Ordnungsbehörde

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Schloß Holter Weihnachtsmarkt“

Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil Schloß Holte anlässlich der Veranstaltung „Schloß Holter Weihnachtsmarkt“ in folgenden räumlichen Bereichen geöffnet sein:
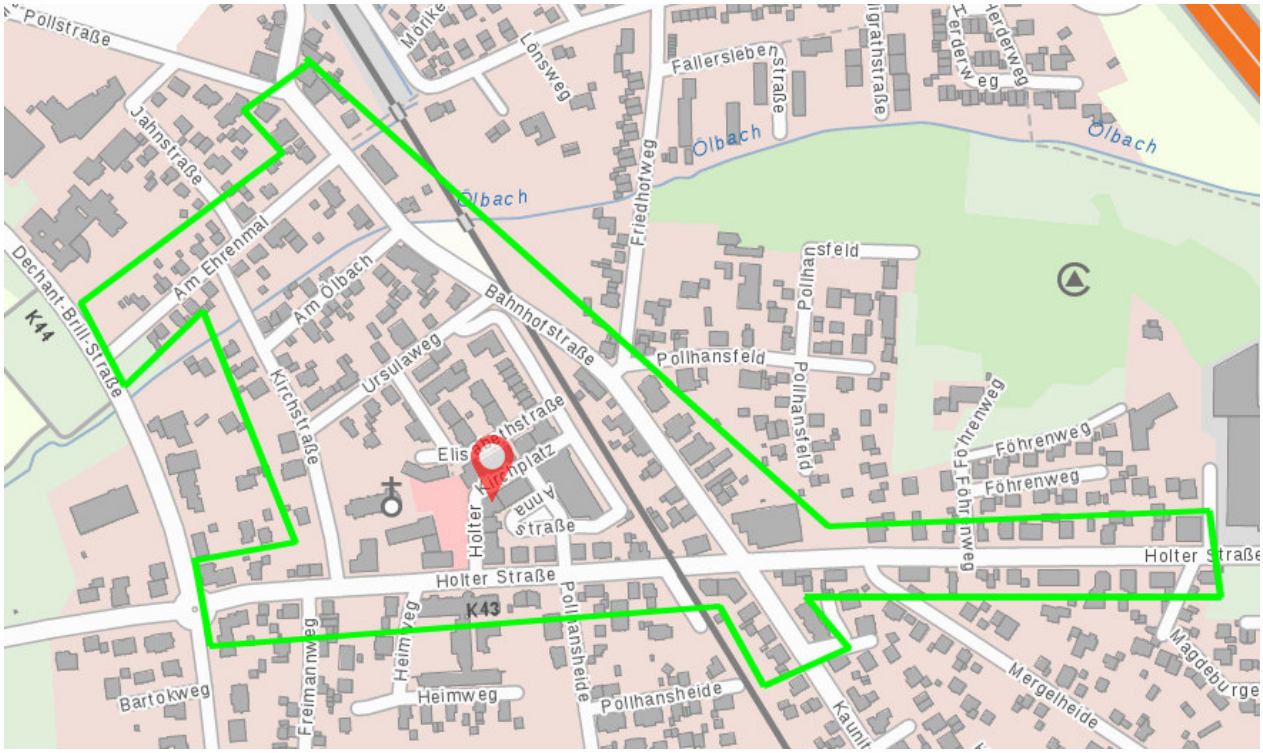
Am Ehrenmal	Anfang - Ende
Am Ölbach	Anfang – Ende
Annastraße	Anfang – Ende
Bahnhofstraße	gerade Hsnr. 46 – 86, ungerade Hsnr. 31 - 73
Elisabethstraße	Anfang - Ende
Holter Kirchplatz	Anfang - Ende
Holter Straße	Hsnr. 210 – Hsnr. 278
Kaunitzer Straße	Anfang – Hsnr. 8
Kirchstraße	Anfang - Ende
Marienstraße	Anfang - Ende
Ursulaweg	Anfang - Ende